

theater4 e.V. - Nürnberg
Satzung
vom 13.02.2005



Präambel

Der Verein theater4 e.V. geht aus einer Initiative von theaterinteressierten Amateuren und Professionellen hervor, die durch eigene hochwertige Sprechtheaterproduktionen einen Beitrag zum kulturellen Leben im Raum Nürnberg leisten wollten.

Unter den beiden Prämissen hochwertige künstlerische Qualität zu erreichen, ohne dabei wirtschaftliche Gewinne anzustreben, gründete sich die Initiative 1988 und brachte 1989 die erste Produktion in Altdorf b. Nürnberg auf die Bühne. Bis heute hat theater4 über 20 Theaterstücke inszeniert, dabei über 100 Auftritte mit über 50 Beteiligten absolviert und ist als Veranstalter und Netzwerk sparten- und kunstformübergreifend in Erscheinung getreten.

Geleistet wurde all dies auf Basis eines ausschließlich ehrenamtlich ausgerichteten Konzepts.

Der Verein theater4 e.V. soll diese Arbeit mit diesen gewachsenen Strukturen und den bereits vorhandenen Potentialen weiterführen und an verbindlich vereinbarte Ziele binden.

Der Verein dient als Stätte des Austauschs, der Begegnung und als Netzwerk der künstlerischen und kulturellen Arbeit seiner Mitglieder. Im Rahmen seiner Projekte und Produktionen ist der Verein zugleich eine Plattform, die sich der Erarbeitung neuer Inhalte widmet, von der kulturelle Impulse ausgehen, die neue Zusammenhänge etabliert und die einem breiten interessierten Publikum verschiedene künstlerische Konzepte zugänglich macht.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Vereinstätigkeit	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Finanzverfassung	4
Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft	
§ 6 Eintritt der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
§ 8 Austritt der Mitglieder	5
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 10 Streichung der Mitgliedschaft	6
Dritter Abschnitt. Organe des Vereins	
§ 11 Organe des Vereins	6
Erster Titel. Der Vorstand	
§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands	6
§ 13 Mitglieder des Vorstands	7
§ 14 Tätigkeit des Vorstands	7
Zweiter Titel. Die Mitgliederversammlung	
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Form der Einberufung	7
§ 17 Beschlussfähigkeit	8
§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung	8
§ 19 Beschlussfassung	8
Dritter Titel. Das Projektkuratorium	
§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Projektkuratoriums	9
§ 21 Mitglieder des Projektkuratoriums	9
§ 22 Tätigkeit des Projektkuratoriums	9
Vierter Titel. Sonstige Organe	
§ 23 Beirat	9
§ 24 Geschäftsführung	10
Vierter Abschnitt. Schlussbestimmungen	
§ 25 Bekanntmachungen des Vereins	10
§ 26 Schlussbestimmungen	10

Erster Abschnitt. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "theater4".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach seiner Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck, § 3 Vereinstätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der darstellenden Künste sowie Literatur, Bildung und Erziehung.
Zu diesem Zwecke sollen

- eigene Theaterproduktionen erstellt und aufgeführt,
- Gastspiele und Kooperationen organisiert und durchgeführt,
- Fortbildungen, Seminare und regelmäßige Trainings im Bereich darstellende Kunst organisiert und durchgeführt,
- Räumlichkeiten für Proben und Lagerung gefunden und vom Verein für die Produktionen der Mitglieder zur Verfügung gestellt,
- in der Zukunft auch eine eigene Spielstätte gegründet und betrieben werden.
- Der Verein sieht sich insbesondere als Plattform für sparten- und kunstformübergreifende Projekte, strebt Kooperationen mit Filmschaffenden, bildenden Künstlern und Musikern an und tritt auch als Veranstalter auf.
- theater4 soll in Zukunft einen eigenen Spielplan aufstellen.
- theater4 sucht die enge Abstimmung mit den örtlichen Kulturämtern und kulturkoordinierenden Stellen, um die eigenen Aktivitäten optimal auf das Gesamtangebot des Großraums Nürnberg/Fürth/Erlangen und Umgebung abzustimmen und bei größeren Veranstaltungsreihen zu partizipieren.
- theater4 betreibt Fundraising zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten und von Projekten, die den Vereinszielen entsprechen.
- Der Verein verfolgt die Förderung von Bildung und Erziehung durch künstlerische Aus- und Weiterbildung. theater4 begreift sich insbesondere als Kooperationspartner für die Theatergruppen der regionalen Schulen.
- Der Verein ist grundsätzlich für alle Interessierten offen.

(2) Die eigenen Projekte des Vereins werden auf eigenen Namen und Rechnung des Vereins durchgeführt, soweit die Projekte geeignet sind, den Vereinszweck zu verfolgen.

(3) Der Verein kann fremde Projekte durch Geld oder Sachmittel fördern, sofern die Förderung geeignet ist, den Vereinszweck zu verfolgen.

(4) Ein Projekt im Sinne der Vereinssatzung ist eine Maßnahme, Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe, die den Vereinszweck verfolgt. Eine Produktion im Sinne der Vereinssatzung ist eine vollständige Inszenierung oder anderweitige Erarbeitung eines Theaterabends oder in sich abgeschlossener Theaterevents.

(5) Die Mitarbeiter der Produktion oder eines Projekts können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein.

(6) Ist kein Mitarbeiter einer Produktion oder eines Projekts Mitglied des Vereins, ernennt der

Vorstand einen Bevollmächtigten, der die Produktion betreut und dafür Sorge trägt, dass sie im Sinne des Vereins durchgeführt wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzverfassung

(1) Der Verein finanziert sich durch private und öffentliche Gelder und Sachmittel.

(2) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge nach § 7.

(3) Für besondere Leistungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung oder Befreiung erteilen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Goethe Gesellschaft Erlangen (Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft in Weimar), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 6 Eintritt der Mitglieder

(1) Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen zwei Arten der Mitgliedschaft.

a) Aktives Mitglied: Aktive Mitglieder beteiligen sich an Projekten oder Produktionen, die den Zwecken des Vereins entsprechen. Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

b) Fördermitglied: Fördermitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung und nicht stimmberechtigt. Zweck der Fördermitgliedschaft ist einzig die Unterstützung des Vereins in finanzieller Hinsicht durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

(2) Aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

(5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(6) Die Aufnahme wird mit Zugang der Aufnahmeerklärung an das Mitglied wirksam.

(7) Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die aktiven Mitglieder und die Fördermitglieder haben einen Beitrag in Geld zu leisten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann Mitgliedern des Vereins Ermäßigung oder Befreiung gewähren. Insbesondere bei aktiver und ehrenamtlicher Übernahme oder Teilnahme an Projekten oder Produktionen kann Befreiung gewährt werden.

(4) Von Mitgliedern, die Mitteilungen und Informationen nicht durch E-Mail beziehen, kann eine Umlage für durch den Postversand entstehenden Kosten erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird durch den Vorstand festgesetzt und soll den tatsächlichen Kosten entsprechen. Ein Überschuss muss nicht zurückerstattet werden.

(5) Der Beitrag und gegebenenfalls die Umlage ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 8 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund möglich.

(3) Der Ausschluss wird mit Erklärung durch den Vorstand wirksam. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben an die von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse zu erklären. Der Ausschluss ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(4) Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds kann der Vorstand das Mitglied wieder aufnehmen, sofern der wichtige Grund entfallen ist.

§10 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen

im Rückstand ist, sofern der Betrag auch nach Mahnung durch den Verein nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung nachgezahlt wird.

(3) Die Mahnung muss durch Einwurfeinschreiben an die von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

Dritter Abschnitt. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) das Projektkuratorium;
- d) gegebenenfalls die Beiräte und die Geschäftsführung.

Erster Titel. Der Vorstand

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Ein Mitglied des Vorstands wird zum Schatzmeister bestellt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Vorstände haben Einzelvertretungsmacht.

§ 13 Mitglieder des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(3) Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so besteht der Vorstand aus den übrigen Vorstandsmitgliedern, bis die Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder oder einen neuen Vorstand bestellt.

(4) Der Widerruf des Vorstandes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 14 Tätigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen.

(2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung im Umlaufverfahren fassen, sofern die Beschlussfassung schriftlich oder durch E-Mail erfolgt und alle Mitglieder des Vorstands mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Der Vorstand entscheidet auch über die Erstattung von Auslagen, Auslagenpauschalen und Vergütungen an Mitglieder der für den Verein tätigen Organe. Auslagenerstattungen, Auslagenpauschalen und Vergütungen können nur gewährt werden, sofern sie die Zwecke des Vereins verfolgen, dem nicht entgegenstehen und angemessen sind.

Zweiter Titel. Die Mitgliederversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein,

a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres;

b) wenn die Hälfte der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt;

c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) In der Versammlung nach Abs. 2 a) hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 16 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse. Die Einberufung ist auch wirksam, wenn Einladungen als unzustellbar zurückkommen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und soll nach Möglichkeit eine Tagesordnung enthalten. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände ist möglich, wenn der Vorstand den Beschlussgegenstand zulässt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der zweiten Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird am Sitz des Vereins durchgeführt.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand.

- (3) Den Vorsitz der Versammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm zu benennender Vertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch einen Protokollführer zu protokollieren. Die Versammlung kann auch aufgezeichnet werden. Das Protokoll wird binnen 14 Tagen allen aktiven Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder oder des Vorstandes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die nachfolgenden Beschlussgegenstände sind nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen möglich:
- a) Änderungen dieser Satzung
 - b) Änderungen des Zwecks des Vereins
 - c) Auflösung des Vereins

Dritter Titel. Das Projektkuratorium

§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Projektkuratoriums

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung ein Projektkuratorium einberufen.
- (2) Das Projektkuratorium ist für die Durchführung und Förderung der Projekte des Vereins zuständig. Das Projektkuratorium überwacht die Projekte hinsichtlich der Verfolgung und der Bindung an die Zwecke des Vereins.
- (3) Das Projektkuratorium entscheidet über die Durchführung und Förderung neuer Projekte und die Beendigung der Durchführung und Förderung bestehender Projekte.
- (4) Für die Förderung fremder Projekte kann das Projektkuratorium Förderrichtlinien aufstellen.

§ 21 Mitglieder des Projektkuratoriums

- (1) Die Kuratoren werden durch den Vorstand berufen und abberufen.
- (2) Die Kuratoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 22 Tätigkeit des Projektkuratoriums

- (1) Das Projektkuratorium tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Projektkuratoriums teilzunehmen und solche einzuberufen.
- (2) Das Projektkuratorium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das Projektkuratorium kann Beschlüsse auch ohne Sitzung im Umlaufverfahren fassen, sofern die Beschlussfassung schriftlich oder durch E-Mail erfolgt und alle Kuratoren mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind.

- (3) Der Vorstand kann dem Projektkuratorium eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Projektkuratorium hat den Vorstand von seinen Beschlüssen und Entscheidungen unverzüglich zu informieren. Der Vorstand kann den Beschlüssen und Entscheidungen des Projektkuratoriums binnen zwei Wochen nach Mitteilung widersprechen und eine eigene Entscheidung treffen. Der Widerspruch ist bindend und unanfechtbar.
- (5) Das Projektkuratorium legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. In dem Bericht sind die von dem Verein durchgeführten und geförderten Projekte, sowie die Tätigkeit des Projektkuratoriums aufzunehmen.

Vierter Titel. Sonstige Organe

§ 23 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur weiteren Unterstützung der Tätigkeit des Vereins einen Beirat berufen und diesem einen bestimmten Bereich zuweisen.
- (2) Für einen zu berufenden Beirat gelten die Regelungen über das Projektkuratorium entsprechend.

§ 24 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit eine Geschäftsführung berufen.
- (2) Der Geschäftsführung kann im gesetzlich zulässigen Umfang durch den Vorstand Vertretungsmacht erteilt werden.

- (3) Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt.

Vierter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 25 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins werden, soweit sie nicht vertraulich sind, auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht. Sonstige Veröffentlichungen werden den Vereinsmitgliedern durch E-Mail oder Brief bekannt gemacht.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung und das Gründungsprotokoll enthalten alle satzungsrelevanten Bestimmungen des Vereins. Weitere Satzungsbestandteile bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder der Anerkennung als steuerbegünstigter Körperschaft entgegenstehen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege des Mitgliederbeschlusses durch eine wirksame und dem steuerbegünstigten Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Nürnberg, den 13.02.2005

Name

Anschrift

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Name

Anschrift

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....